

Weisung 201611033 vom 21.11.2016 – Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Laufende Nummer: 201611030

Geschäftszeichen: POE 5 – 2008.1 / 2053

Gültig ab: 21.11.2016

Gültig bis: 20.11.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: Weisung

Aufhebung:

- Führungsimpuls vom 01.03.2016 "160301 Kostenübernahme für Bildschirmbrillen; Verlängerung der E-Mail-Info vom 02.02.2007"

Die Regelungen zur Erstattung von Kosten von Bildschirmarbeitsplatzbrillen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden überarbeitet und in das Handbuch Personalrecht / Gremien (Abschnitt 5.2) überführt.

1. Ausgangssituation


Die bisherigen Regelungen bedurften aufgrund der Entwicklung auf dem Brillenmarkt einer Überarbeitung.

2. Auftrag und Ziel

Nach den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ist der Arbeitgeber / Dienstherr verpflichtet, die Kosten für eine ggf. am Arbeitsplatz erforderliche Bildschirmarbeitsplatzbrille im notwendigen Umfang zu übernehmen.

Im Rahmen der Neuregelung erfolgte eine Anpassung der erstattungsfähigen Höchstsätze für Gläser und Gestelle an die aktuelle Preisentwicklung. Daneben wurde der Ausschluss von Erstattungen für Kunststoffgläser aufgehoben.

Die Neuregelung wird als Abschnitt 5.2 in das Handbuch Personalrecht / Gremien (HPG) aufgenommen.



Ergänzend wurde ein Informationsblatt erstellt, das optional für die Kurzinformation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden kann.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift